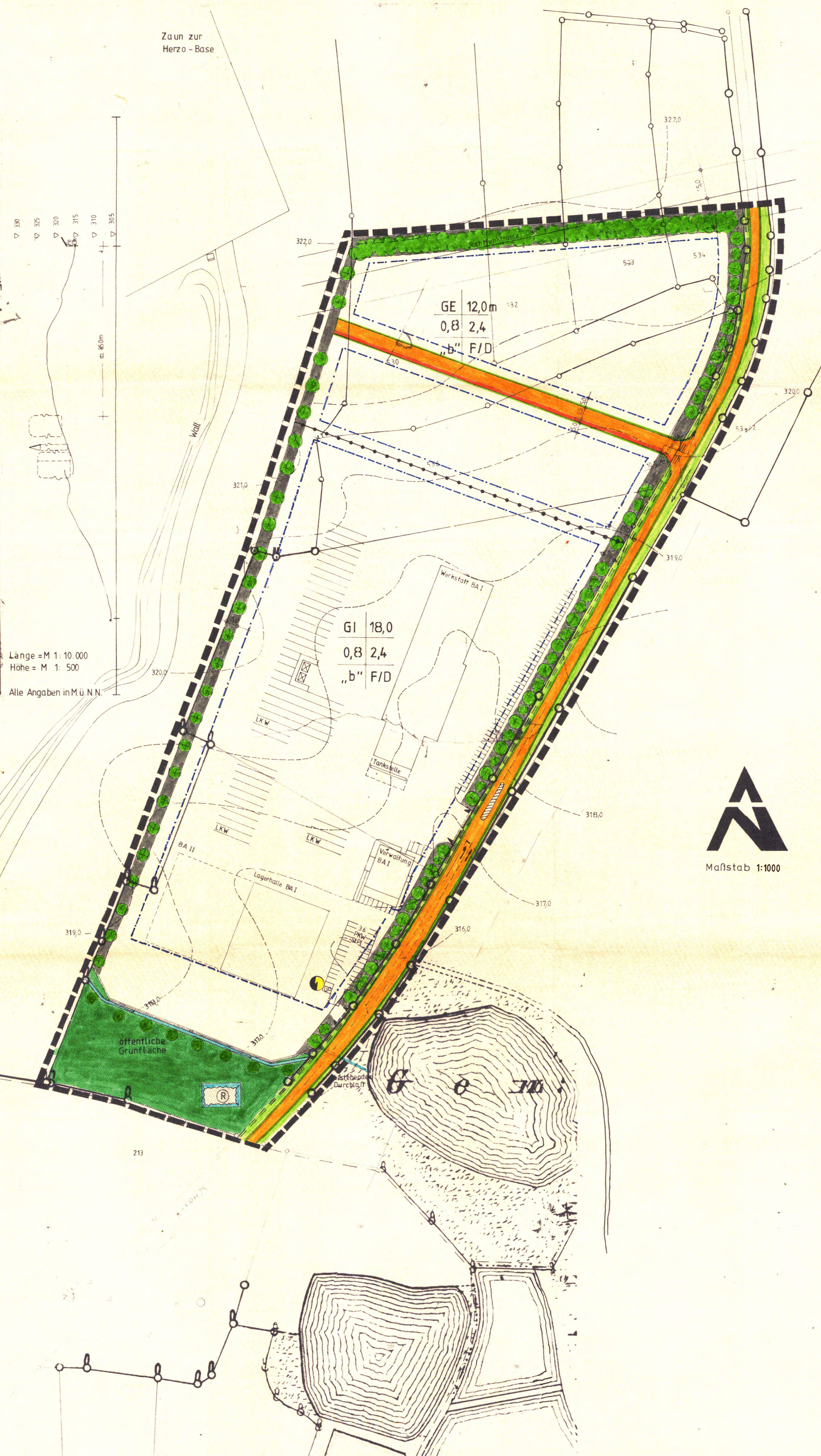


# BEBAUUNGSPLAN NR. 14 „INDUSTRIEGEBIET KUHWASEN“ DER STADT HERZOGENAURACH

ÜBERSICHTSPLAN



Länge = M 1:10.000  
Höhe = M 1:500  
Alle Angaben in M ü. N.N.



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des Geltungsbereiches
  - Baugrenze
  - Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
  - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
  - Grundflächenzahl
  - Geschosflächenzahl
  - Gebäudehöhe über FOK-EG
  - Flachdach/ geneigtes Dach
  - besondere Bauweise  
siehe Punkt 3 der textlichen Festsetzungen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ein- und Ausfahrtbereich
  - Anbauverbot entlang der Kreisstraße ERH 25  
(15,00 m)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen  
und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB)  
Pflanzgebot siehe Punkt 8 der textlichen  
Festsetzungen
  - öffentliche Grünfläche
  - Trafostation
  - Regenrückhaltebecken
  - offener Graben
  - Leitungsrecht für Versorgungsleitungen  
(Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE**
- Flurstücksnummer
  - bestehende Grundstücksgrenze
  - geplante Grundstücksgrenzen
  - Höhenschichtlinien



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **Art der baulichen Nutzung**  
Das Bauland wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ als Industriegebiet nach § 9 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 1 BauNVO und als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO, soweit im nebenstehenden Planblatt keine anderen Festsetzungen enthalten sind, festgesetzt. Lebensmittelmärkte sind ausgeschlossen.
2. **Maß der baulichen Nutzung**  
Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den in den Nutzungsschablonen eingetragenen Werten. Die max. Höhe der Gebäude beträgt im südlichen Teil 18,0 m.
3. **Bauweise**  
Im Industrie- und Gewerbegebiet ist die besondere Bauweise („b“) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Baukörper mit über 50 m Länge zulässig.
4. **Baugestaltung**  
Die Errichtung der Gebäude im GI und GE wird überwiegend von der angestrebten betrieblichen Funktion beeinflusst. Bei der Gestaltung ist, hinsichtlich der zu verwendenden Materialien für Fassaden, Dacheindeckung usw. mit der Stadtverwaltung Rücksprache zu nehmen. Es können sowohl Flachdächer, als auch geneigte Dachflächen zur Ausführung kommen.
5. **Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Die Luxzahlen bei Leuchtreklame sind so zu wählen, daß eine Blendwirkung oder Belästigung der umliegenden Bereiche oder eine Beeinträchtigung des Stadtbildes nicht erfolgt. Weitergehende Vorschriften werden durch die Festsetzungen nicht ersetzt.
6. **Farbgebung**  
Die Farbgebung darf das Stadtbild nicht beeinträchtigen. Sie ist bei der Baueingabe mit Farbmustern vorzulegen. Sie hat sich in das Gesamtbild einzufügen.
7. **Sicherheitseinrichtungen**  
Diese sind so zu installieren, daß für die Allgemeinheit keine Gefahren oder Belästigungen ausgehen. Lampen sind so anzuordnen, daß für die umliegenden Bereiche keine Blendgefahr besteht. Dies gilt auch für die Blendung von Fahrzeuglenkern.

**SATZUNG**  
für den Bebauungsplan Nr. 14  
„Industriegebiet Kuhwasen“  
der Stadt Herzogenaaurach

Die Stadt Herzogenaaurach erläßt gemäß §§ 2, 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 96 Abs. 1 Ziffer 15, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. 2132-1, S. 251) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) geändert durch Gesetz vom 18.06.1993 (GVBl. S. 392) folgende Satzung:

§ 1  
Der Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ der Stadt Herzogenaaurach vom ... 29.11.1990 wird beschlossen.

§ 2  
Der Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ der Stadt Herzogenaaurach besteht aus dem Planblatt, einem Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung.

§ 3  
Der Bebauungsplan - einschließlich der auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschriften - wird mit der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

§ 4  
Mit Geldbuße bis zu 1.000.000,- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Herzogenaaurach, **23. Feb. 1995**  
Stadt Herzogenaaurach  
Lang  
1. Bürgermeister

**VERFAHRENSHINWEISE**

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom ... bis ...  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis ... öffentlich ausgestellt.

Herzogenaaurach, **23. Feb. 1995**  
Stadt Herzogenaaurach  
Lang  
1. Bürgermeister

Die Stadt Herzogenaaurach hat mit Beschluß des Stadtrates vom ... den Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Herzogenaaurach, **23. Feb. 1995**  
Stadt Herzogenaaurach  
Lang  
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ wurde gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I S. 2253) und § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch (ZustVBauGB) vom 07.07.1987, Nr. 2130-3-1, dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit Schreiben vom ... angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wurde innerhalb von drei Monaten nicht geltend gemacht bzw. es wurde vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt vor Ablauf der Frist erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Herzogenaaurach, **12.07.1995**  
Stadt Herzogenaaurach  
Lang  
1. Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 14 „Industriegebiet Kuhwasen“ wurde im Amtsblatt Nr. 47 ... vom ... der Stadt Herzogenaaurach gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgegeben. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.

Herzogenaaurach, **12.07.1995**  
Stadt Herzogenaaurach  
Lang  
1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 14**  
**„Industriegebiet Kuhwasen“**  
**der Stadt Herzogenaaurach**

Planfertigervermerk		
aufgestellt	29.11.1990	
überarbeitet	20.01.1992	Kelberg
gezeichnet	20.01.1992	w
Änderungen	10.01.1994	r
	06.07.1994	Drexler
	14.09.1994	
	10.10.1994	